

ZfIR 2010, A 5

BFH: Keine „Steuerentstrickung“ bei Betriebsverlegung ins Ausland

Der BFH gab mit Urteil vom 28.10.2009 (I R 99/08) seine Rechtsprechung zur sog. finalen Betriebsaufgabe auf. Sie besagte, dass der Unternehmer, der seinen bisher im Inland ansässigen Betrieb in einen ausländischen Staat verlegte und von dort aus fortführte, die im Betriebsvermögen angesammelten stillen Reserven – wie bei einer Betriebsaufgabe – sofort aufdecken und versteuern musste. Eine solche „Entstrickung“ hat der BFH nunmehr verneint. Der Kläger – ein selbständiger Erfinder – konnte sein Unternehmen deshalb „steuerneutral“ nach Belgien verlegen (**BFH, Urt. v. 28.10.2009 – I R 99/08**).

Der BFH verneint eine Grundlage für eine Sofortbesteuerung. Falls der Unternehmer den Betrieb später einmal verkauft oder aufgibt, unterliegen die dadurch „realisierten“ stillen Reserven, soweit sie in Deutschland erwirtschaftet worden sind, weiterhin der inländischen Besteuerung. Das gilt auch dann, wenn die – wie meist der Fall – der Gewinn aus dem in das Ausland verlegten Betrieb aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) mit dem Zuzugsstaat von der inländischen Besteuerung freigestellt ist und wenn der Unternehmer auch seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat. Dass es für die deutschen Finanzbehörden oftmals schwierig bis unmöglich sein wird, den tatsächlichen Realisationsakt im Ausland nachzuverfolgen, ändert daran nichts.

(Quelle: PM des BFH Nr. 2/10 vom 13.1.2010)